

MEDIEN

Krimis und Kriminalität

● Michael Lasch

Eine Untersuchung zeigt: TV-Krimis prägen Einstellungen und Alltagswesen über Kriminalität.

Kriminalität hat sich zum Verkaufsschlager für das Massenmedium Fernsehen entwickelt. Das gilt nicht nur für die Berichterstattung über spektakuläre Verbrechen, sondern auch für das Genre der fiktionalen Kriminalitätsdarstellung: Fernsehkrimis nehmen einen Spitzenplatz in der Zuschauergunst ein¹ und versprechen Erfolg bei der Jagd auf Zuschauerquoten. Für Kriminologen und Medienforscher sollte dies Grund genug sein, sich mit dem in diesen Sendungen verbreiteten Bild von Kriminalität und ihren Kontrollinstanzen näher auseinanderzusetzen. Denn nicht nur die Art der Berichte über reale Kriminalfälle, sondern auch der TV-Krimi kann dazu geeignet sein, Einstellungen und Alltagswissen über das Phänomen Kriminalität zu prägen.²

Aus Inhaltsanalysen von Krimis³ wissen wir, daß die fiktionale Kriminalitätsdarstellung im Massenmedium Fernsehen ganz überwiegend auf den Stereotypen vom »guten« Strafverfolger und dem »bösen«, gesuchten oder gejagten Täter basiert. Wenig ist jedoch darüber bekannt, ob das Rollenkłischee der ermittelnden Polizisten, Staatsanwälte und Detektive auch einer juristischen Überprüfung standhalten würde. Halten sich die Krimihelden bei ihrer Jagd auf Bösewichte an die Grenzen der Legalität, oder werden die Gesetzeshüter dabei selbst zu Gesetzesbrechern?

Der Zweck heiligt das Mittel

Bei unserer Analyse sämtlicher Kriminalfilme, die in einem Zeitraum von vier Wochen während der »Prime Time« zwischen 17 und 23 Uhr

von den fünf am meisten genutzten Fernsehanstalten ausgestrahlt wurden, hat sich der Einsatz illegaler Ermittlungsmethoden durch die fiktiven Fahnder als sehr verbreitet herausgestellt.⁴ Von den 79 analysierten Beiträgen enthielten 40 Produktionen mindestens eine Anwendung von verbotenen Ermittlungsmaßnahmen. Insgesamt wurden 111 unzulässige Vorgehensweisen gezeigt, durchschnittlich also nahezu drei illegale Ermittlungshandlungen pro Film. Ausländische Filme, darunter überwiegend US-Produktionen, waren mit unzulässigen Ermittlungen erwartungsgemäß deutlich höher belastet (76 Prozent) als deutsche Sendungen. Selbst wenn die 21 in der Auswertung enthaltenen ausländischen TV-Produktionen außer acht gelassen werden, um eventuelle Unstimmigkeiten mit der »Meßlatte« des deutschen Verfahrensrechts auszuschließen, ergibt sich ein Anteil von 41 Prozent der deutschen Krimis, in denen auf illegale Weise ermittelt wurde.

Für das in Krimis vermittelte Bild der Strafverfolger dürfte jedoch nicht nur die absolute Zahl ihrer Rechtsverstöße, sondern auch deren Qualität von Bedeutung sein. Hier hat sich gezeigt, daß die Anwendung physischen und psychischen Zwanges gegenüber Verdächtigen und Zeugen fast ein Drittel aller verbotenen Maßnahmen in den Krimis ausmacht. Daneben reihten sich unerlaubte Wohnungsdurchsuchungen, nicht genehmigte Telefonüberwachungen, Einschüchterungen bei Vernehmungen, Sachbeschädigungen, Diebstähle und Einbrüche. Fünfzehnmal wurden Polizeibeamte im Zuge ihrer Ermittlungen handgreiflich, neunzehnmal drohten sie mit unzulässigen

Maßnahmen. Schläge, Schikanen und Nötigungen sind für die TV-Kommissare keine Tabus. In einer deutschen Krimi-Produktion wurde einem Tatverdächtigen sogar eine Aussage »entlockt«, indem ihn zwei Kriminalbeamte kopfüber vom Balkon eines Hochhauses herunterbaumeln ließen.

Dem Zuschauer wird im Rahmen der TV-Produktionen zumeist nichts über die Illegalität des Vorgehens mitgeteilt. Nur in 29 Prozent der Fälle wurde die Unzulässigkeit einer Maßnahme in der Spielhandlung überhaupt irgendwie zur Sprache gebracht.⁵ Noch seltener aber wurde der TV-Ermittler für sein gesetzwidriges Verhalten zur Rechenschaft gezogen: Nur neun der 111 Fälle wurden sanktioniert, zumeist durch eine Suspendierung des Beamten. Dagegen erfolgte eine ausdrückliche Rechtfertigung des illegalen Vorgehens in mehr als der Hälfte (53 Prozent) aller zur Sprache gebrachten Fälle. Da wird die Anwendung physischer Gewalt während einer Vernehmung damit begründet, daß »man die Brüder nicht anders kriegt«, da wird in Wohnungen eingebrochen, weil die Ermittler meinen: »Wir brauchen noch Beweise. Und einen Durchsuchungsbefehl bekommen wir niemals.« Die Botschaft ist eindeutig: Im Kampf gegen das Verbrechen ist fast jedes Mittel recht, wenn der Fahndungserfolg es verlangt.

Lernen am Modell ?

Es kann und soll nicht behauptet werden, daß die massenmedial vervielfältigten Gesetzesverstöße der fiktiven Ordnungshüter direkte Auswirkungen auf das Rechtsbewußtsein der Zuschauer, und speziell der Polizeibeamten unter ihnen, haben. Den über 2500 Studien, die in den vergangenen Dekaden zum Thema Gewalt in den Medien publiziert worden sind,⁶ kann trotz (oder gerade wegen?) ihrer widersprüchlichen Ergebnisse zumindest eine weiterführende Erkenntnis entnommen werden: daß sich die Annahme eines monokausalen Wirkungszusammenhangs zwischen Gewaltdarstellungen und Gewaltkriminalität oder anderen Formen abweichenden Verhaltens verbietet. Vielmehr weisen die jüngeren Forschungsergebnisse auf die Notwen-

digkeit eines rezipientenorientierten Ansatzes hin, der Dispositionen, Erwartungen und Einstellungen des individuellen Zuschauers in die Betrachtung einbezieht.⁷

Dennoch wirft die verbreitete Darstellung von fiktiven Strafverfolgern, die sich bei ihrer Arbeit illegaler Mittel und Methoden bedienen, die Frage nach ihrer möglichen Auswirkung auf. Gerade in einer Zeit, in der auch die reale Polizei aufgrund von Skandalen und ausländerfeindlichen Übergriffen erheblich in die Kritik geraten ist,⁸ lohnt es sich, der Hypothese von einer Erosion des Normenbewußtseins in diesem Bereich durch die fiktiven Ermittlungspraktiken nachzugehen.

Denn schließlich unterscheiden sich die TV-Ermittler von vielen anderen Spielfilmprotagonisten oder etwa den erwähnten Gewaltakten in einer Weise, die die Wirkungsfrage noch dringlicher macht: Fernsehkommissare werden fast ausschließlich als positive Helden ins Bild gesetzt, ihnen fällt eine Vorbildrolle zu. Wenn gesellschaftliche Eliten wie die Strafverfolgungsbehörden in der Lage sind, durch ihr Verhalten Normenbewußtsein, aber auch die Erosion von Normenbereichen zu initiieren und zu forcieren,⁹ dann ist anzunehmen, daß solche Effekte – in den von der Mediawirkungsforschung aufgezeigten Grenzen – auch von ihren medialen Abbildern ausgehen.

Welche Auswirkungen der TV-Ermittlungspraxis lassen sich also plausibel vermuten? Einen nützlichen Rahmen können hier lerntheoretische Ansätze, vor allem das von Bandura entwickelte Konzept des Beobachtungslernens,¹⁰ bieten. Die auf dieser Grundlage arbeitenden Medienwissenschaftler gehen davon aus, daß Verhaltensweisen in einem Prozeß von Wechselwirkungen zwischen der Person und ihrer Umwelt, zu der die Medien gehören, erlernt werden. Unterschieden wird zwischen dem Erwerb und der Ausführung eines medial dargestellten Verhaltens durch die Mediakonsumenten. Obwohl sich dem Zuschauer zur Ausübung eines bestimmten Verhaltens keine Gelegenheit bietet – etwa weil er selbst kein Polizist ist –, können Verhaltensmuster oder zumindest eine Akzeptanz gegenüber diesen Mustern nach Erkenntnissen der Forscher durch Beobachtung erlernt werden.

In den Köpfen der Medienkonsumenten kann so ein Regelwerk, ein Bild von der Welt, wie sie ist oder sein sollte, entstehen. Als entscheidender Faktor für das Erlernen der Ausübung von (realer) Gewalt hat sich in Experimentsituations die im Film gezeigte Reaktion auf den fiktiven Gewaltakt herausgestellt: Wird eine Gewalthandlung nicht sanktioniert, so lernt der Beobachter die Lektion, Gewalt sei ein erfolgreiches Mittel zur Interessendurchsetzung. Und erfolgreiche Modelle werden eher nachgeahmt als solche, die erfolglos sind oder für ein Verhalten sanktioniert werden.¹¹

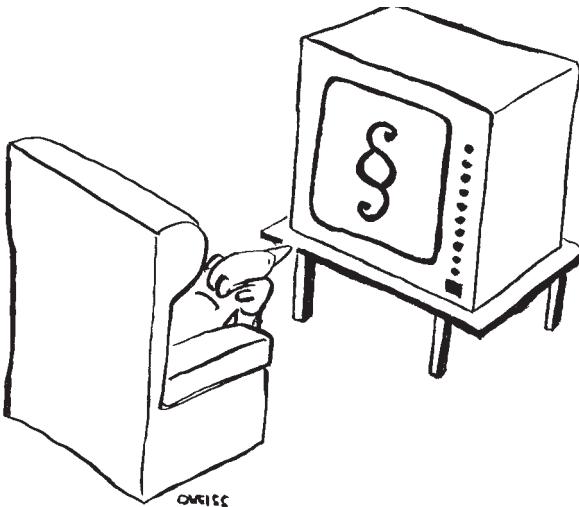
Übertragen auf verbotene Ermittlungen im Krimi bedeutet das: Der Beobachter kann hier die Regel abstrahieren, daß die Tricks, der Druck und die Drohungen der fiktiven Beamten zumeist nicht sanktioniert, sondern sogar durch den Erfolg der Tatsaufklärung belohnt und gerechtfertigt werden. In einem Großteil der Krimis wird die Grundeinstellung, der Zweck heilige die Mittel, ganz offen kundgetan. Wenn, wie bei unserer Stichprobe ganz überwiegend der Fall, das verbotene Vorgehen erst gar nicht problematisiert wird, erhält der Zuschauer den Eindruck, es handele sich um einen »ganz normalen« Ermittlungsvorgang. Das gilt zumindest für die Vorgehensweisen, bei denen die Frage nach ihrer Legalität nicht ohne weitere Reflektion zu beantworten ist: Während das Verprügeln eines Tatverdächtigen im Verhör von der Mehrheit der Krimikonsumenten schnell als unzulässig eingestuft werden dürfte, stellt sich die Bewertung einer Wohnungsdurchsuchung für den juristisch unbeschlagenen Beobachter weitaus schwieriger dar.

Natürlich ist die überwiegende Zahl der TV-Zuschauer in der Lage, zwischen fiktiven und realen Kriminalgeschichten zu unterscheiden. Gegen die Hypothese, die Darstellung verbotener Ermittlungen entfalte normenerodierende Wirkungen, könnte vorgebracht werden, der Zuschauer erwarte von Krimis erst gar keine realitätsnahe Darstellung und begreife die Sendung auch nicht als solche. Denn ein Krimifan nimmt im Fernsehsessel wohl kaum in der Erwartung Platz, ihm werde ein Ausschnitt aus der Wirklichkeit der Strafverfolgung präsentiert.

Vielmehr richtet sich die Zuschauererwartung auf Action, Spannung und Unterhaltung. Das Publikum mag den Kriminalfilm eher als eine Form des modernen Märchens begreifen.¹²

Von einer Wirkungslosigkeit des Krimis bezüglich des Normenbewußtseins und des Bildes von Ermittlern kann trotzdem nicht aus-

zeilichen Ermittlungsarbeit entworfen? Aus welchen anderen Quellen werden die Alltagstheorien der Bürger – deren Mehrheit im Verlauf ihres Lebens selbst nie zum Subjekt eines Strafverfahrens wird – über das kleinteilige Vorgehen der Ermittlungsbeamten gespeist? Wie die Strafverfolgungsinstanzen in Kriminalfilmen von den Rezipien-



gegangen werden. Gerade die massenmediale Unterhaltung stützt sich stets auch auf »Referenzen auf die reale Realität«¹³, um eigene Erlebnisse, Vorstellungen und Einstellungen des Zuschauers zu aktivieren. Obwohl die Story frei erfunden sein mag, nutzen ihre Autoren sie im großen und ganzen als ein Mittel, die Welt so zu zeigen, wie sie ist, wenn auch etwas überzeichnet.¹⁴

Hinzu kommt, daß Mediennutzer offenbar selektiv diejenigen Informationen aufnehmen, die zur Bestärkung der eigenen Ansichten und Vorstellungen geeignet sind. Unter diesem Aspekt passen Krimikommissare, die ihre Befugnisse überschreiten, recht gut in das kriminalpolitische Klima: Einer Erhebung des Allensbach-Institutes folge steigt der Anteil derjenigen Bundesbürger, die eine härtere Gangart bei der Strafverfolgung fordern. Während 1992 noch 50 Prozent der Befragten eine Ausweitung der polizeilichen Möglichkeiten bei der Strafverfolgung befürworteten, sprachen sich 1996 schon 57 Prozent der Bürger für erweiterte Eingriffsbefugnisse aus.¹⁵

Und wo sonst wird auch nur mit annähernd gleicher Regelmäßigkeit und massenhafter Verbreitung wie in Kriminalfilmen ein Bild der poli-

lung der Instanzen sozialer Kontrolle im Fernsehen, Frankfurt/M. 1981.

4 Die Analyse erfolgte zwischen dem 1. und dem 31. Mai 1996 innerhalb des von Prof. Dr. Cornelius Prittitz geleiteten kriminologischen Seminars an der Universität Rostock durch Jura-Studenten und Mitarbeiter der Juristischen Fakultät. Einbezogen wurden die TV-Sender ARD, ZDF, SAT1, RTL und PRO7. Zur Dokumentation wurde ein standardisierter Erhebungsbogen verwendet. Ein Ermittlungshandeln wurde nur dann als illegal bewertet, wenn sich ein eindeutiger Widerspruch zu Bestimmungen der Strafprozeßordnung feststellen ließ.

5 Als »zur Sprache gebracht« galt ein verbotenes Vorgehen bereits, wenn ein Kollege des handelnden Ermittlers mit einer kurzen Anmerkung auf die Illegalität der Maßnahme aufmerksam machte oder der Betroffene mit einem einzigen Satz protestierte.

6 Vgl.: Kunczik, Michael: Gewalt und Medien, Köln 1987.

7 Zusammenfassend: Friedrichsen, Mike: Grundlagen und Perspektiven der Gewalt-in-den-Medien-Forschung, in: Friedrichsen, M./Vowe, G.: Gewaltdarstellungen in den Medien, Opladen 1995.

8 Siehe die Titelbeiträge von Willems/Eckert, Herrnkind und Müller-Franke in Neue Kriminalpolitik 1996, Heft 4, S. 26-38. Allein gegen Beamte des BKA und des BGS wurden 1996 insgesamt 110 Straf- oder Ermittlungsverfahren wegen polizeilichen Fehlverhaltens eingeleitet, wie das Bundesinnenministerium kürzlich auf eine Anfrage des MdB Manfred Such berichtete, BT-Drs. 13/6690.

9 Karstedt, Susanne: Macht und Moral: Zur Rolle gesellschaftlicher Eliten in Prozessen der Normenerosion, in: Frommel, M./Gessner, V. (Hg.): Normenerosion, Baden-Baden 1996.

10 Badura, Albert: Sozial-kognitive Lerntheorie, Stuttgart 1979.

11 Kunczik, Michael (Fn. 5); siehe auch Mediascope: National Television Violence Study, Los Angeles 1996. Der Untersuchung zufolge bleiben 73 % der Gewalthandlungen im Fernsehprogramm der USA unsanktioniert.

12 Dagegen auch Uthemann, Christiane: Die Darstellung von Taten, Tätern und Verbrechensopfern im Kriminalfilm des Fernsehens (Diss. jur.), Münster 1990. Zur Entwicklung des Krimis in Deutschland: Wissler, Wolfgang: Heile, mörderische Welt – Streifzug durch die deutsche Krimilandschaft, in: Gangloff, T./Abarbanell, S.: Liebe, Tod und Lottozahlen, Hamburg 1994.

13 Luhmann, Niklas: Die Realität der Massenmedien, 2. erw. Aufl., Opladen 1996.

14 Walter, Michael (Fn. 2).

15 Köcher, Renate: Das unsichere Gefühl der Sicherheit, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 20.11.1996 (Nr. 271), S. 5.